

Geschichte und christliche Glaubens- und Sittenlehre, in dem übrigen Lehrbüchern auf Aneignung der für das bürgerliche Leben unentbehrlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.“

Übrigens aber nur von dem Grundsatz auszugehen, daß, wenn auch zweifellos hinsichtlich aller Hauptfächer im ganzen Lande volle Übereinstimmung herrschen, doch in betreff minder wichtiger bez. freier Punkte und durch örtliche Verhältnisse bedingter Einzelheiten die Bahn zu freier Bewegung möglichst geöffnet bleiben müsse. Demgemäß war u. a. auch davon abzugehen, ein bestimmtes Lehrverfahren zu allgemeiner Anwendung vorzuschreiben.

Der Lehrplan für den Unterricht in Fortbildungsschulen ist mittelst Bekanntmachung vom 18. October 1881 veröffentlicht und vom Verfasser unter dem Titel „Lehrplan für die Fortbildungsschulen des Königreichs Sachsen“ mit erläuternden Anmerkungen und Sachregister herausgegeben worden (2. Aufl. 1889. Dresden, Verlag von A. Dülke).

Von der Aufstellung allgemein maßgebender Lehrpläne für die mittleren und höheren Volksschulen mußte bis jetzt abgesehen werden; doch gilt der Lehrplan für den Religionsunterricht vom 27. November 1876, sowie der mittelst Bekanntmachung vom 19. September 1877 vorgeschriebene religiöse Memorierstoff auch für diese, soweit die für das erste bis achte Schuljahr bestimmten Klassen in Betracht kommen. Vergl. Anmerkung 6.

5b) Hierbei ist der Lehrmittelfrage zu gedenken.

§ 21 zu d. Abs. 2 der Volksgesetzordnung zum Volksschulgesetz lautet: „Über die als unentbehrlich zu betrachtenden Lehr- und Anschauungsmittel wird feinerzeit besondere Verordnung ergehen.“ Was hier in Aussicht gestellt worden ist, hat durch die einschlagenden Bestimmungen des vorliegenden Lehrplans über die bei jedem Unterrichtsgegenstande zu verwendenden Lehrmittel im allgemeinen seine Erledigung gefunden.

Inzwischen aber sind in mehreren Inspektionsbezirken schon der betreffenden Aufsichtsbeamten bis ins einzelne gehende Vorschläge über diejenigen Lehrmittel, welche für das Schulinterieur angeschafft bez. von den Schülern benutzt werden sollen, veröffentlicht worden.

Gleichwohl wurde hinsichtlich der in den Händen der Schüler befindlichen Lehr- und Lesebücher von verschiedenen Seiten und selbst in der Ständeverammlung darauf hingewiesen, daß die Vielgestaltigkeit dieser Lehrmittel nach wie vor insofern zu Bekümmern Anlaß gebe, als sie bei eintretendem Schulwechsel nicht selten zu erheblichen Geldausgaben nötige.

Selbst der obersten Schulbehörde durfte dies nicht unbeachtet bleiben. Zwar mußte sie aus triftigen Gründen von der allzu weitgehenden Maßnahme absehen, für alle gleichartigen oder gar für sämtliche Volksschulen des Landes ein und dieselben Schulbücher vorzuschreiben, doch gaben die im Jahre 1892 veranstalteten Erhebungen über die damals eingeführten Schulbücher anerkennenden Anlaß, auf eine größere Übereinstimmung derselben bei den einfachen Volksschulen unbenutzt hinzuwirken. Denn es hatte sich herausgestellt, daß in diesen Schulen nicht weniger als 34 Sammlungen biblischer Geschichten, 18 Katechismen,